

Ebenso werden bei dem Ober-Postamte Estaffetten und bei der Posthalterei Courier- und Extraposten zu jeder Tages- und Nachtzeit abgefertigt.

§. 2. Die Schlußzeit jeder einzelnen Post, für Briefe und für Packereien zc. findet sich im Postbericht angegeben. Die nach Ablauf derselben aufgegebenen Briefe und Sendungen werden bis zur nächsten Post zurückgelegt.

Eine Ausnahme hievon findet nur für die in die Bahnhofsbriefkästen gelegten unfrankirten oder mit Marken frankirten Briefe, welche bis $\frac{1}{4}$ Stunde vor Abgang des betreffenden Zuges, so wie für dergleichen bis Abends 8 $\frac{1}{4}$ Uhr in die Briefkästen am Posthause, der Stadt und Vorstädte eingelegeten Briefe statt, die mit dem Magdeburger Nachtzuge resp. den ersten Frühzügen Weiterbeförderung erhalten.

II. Benutzung der Briefkästen.

§. 3. In die Briefkästen, sowohl am Posthause als in die der Stadt und Vorstädte sind einzulegen:

- a) unfrankirte gewöhnliche, d. h. solche Briefe, welche weder mit Geld- oder Werthinlagen beschwert noch recommandirt sind,
- b) mit Marken freigemachte Briefe,
- c) unbezahlte, sowie mit Marken freigemachte Stadtbriefe.

§. 4. Dagegen dürfen in diese Briefkästen nicht eingelegt werden:

- 1) frankirte oder als frei bezeichnete, mit Franco-Marken jedoch nicht versehene Briefe,
- 2) mit Geld- oder Werthinlagen beschwerte, ingleichen recommandirte und
- 3) solche Briefe, welche im Inlande und beziehentlich nach dem Auslande, dem Frankaturzwange unterliegen, als:
 - a) an Se. Majestät den König, sowie an die Allerhöchsten und Höchsten Mitglieder des Königlichem Hauses, ingleichen an Se. Hoh. den Herzog von Sachsen-Altenburg und die Höchsten Mitglieder des Herzoglichen Hauses, und an die Könighchen und Herzoglichen Ministerien,
 - b) an die Regentenfamilien, sowie von Privatpersonen an Behörden anderer Staaten und
 - c) dormalen nach den außer-österreichischen Ländern Italiens, mit Ausschluß Toscana's, ingleichen nach der Türkei, sowie nach Spanien, Portugal, America und anderen überseeischen Ländern.

Diese Briefe sind im Posthause am Briefannahmefenster (Schalter), und soviel die baar zu bezahlenden Stadtbriefe betrifft, bei der Stadtpostexpedition aufzugeben. Würden derartige Briefe dennoch im Briefkasten vorgefunden, so haben sich die Absender selbst beizumessen, wenn solche unbefördert liegen bleiben, beziehentlich zurückbestellt werden oder, wegen Ablehnung der Annahme, zurückkommen.

§. 5. Hinsichtlich der Benutzung der Briefkästen an den Bahnhöfen sind die mittelst der Anschläge an denselben ertheilten Bestimmungen zu beobachten.

In keinem Falle aber dürfen in dieselben Briefe der in §. 4 bezeichneten Art eingelegt werden. Wie in dieser Beziehung dasjenige gilt, was